

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 8. März 1982

Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1982/83. — Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1982 und 1983. — Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1982 und 1983. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1982 und 1983 (Haushaltsrichtlinien 1982 und 1983). — Hausgebet in der Fastenzeit 1982. — Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien. — Ferienvertretung durch ausländische Priester. — Frühjahrskonferenz 1982. — Gestellungsleistungen für Ordensangehörige. — Jahresstatistik 1981.

Nr. 27

Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg erlasse ich nachstehende

**Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern
an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden
in den Jahren 1982 und 1983
(Schlüsselzuweisungs-Ordnung)**

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1982 und 1983 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktzahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl vervielfacht mit der Punktquote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 18. Dezember 1981.

- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.
- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden — Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. — trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden erbringt.
- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage zuzuführen. Diese Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Sie kann mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwandt werden.
- 2. Berechnung der Punktezahl**
- 2.1 *Hauptansatz*
- 2.1.1 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 500 Mitglieder zählt, erhält 15 Punkte.

2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 500 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktzahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder x 3,0
 Punkte für alle weiteren Mitglieder x 2,5

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder nach den Ergebnissen der Dekanatsstatistik zum 31. Dezember 1980.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

2.21 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen sich richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1 bis 500 qm 8 Punkte
 2.21.2 von 501 qm bis 1.000 qm 10 Punkte
 2.21.3 von 1.001 qm bis 1.500 qm 12 Punkte
 2.21.4 ab 1.501 qm 14 Punkte

2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 6 Punkte bewilligt.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z.B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + \frac{2.000 \times 0,5}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

2.23.1 bis zu 100 qm 8 Punkte
 2.23.2 von 101 qm bis 300 qm 15 Punkte
 2.23.3 von 301 qm bis 500 qm 20 Punkte
 2.23.4 von 501 qm bis 700 qm 25 Punkte
 2.23.5 ab 701 qm 30 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden.

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Filialkirchen und Kapellen *ohne* allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten, Schwesternhaus) 4 Punkte.

Die Punkte werden gewährt für Gebäude, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung gehören, von diesen genutzt oder unterhalten werden.

2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u.ä. zählen nicht als Gebäude. Kirchlichen Zwecken dienende Räume mit einer Innenraumfläche von über 100 qm, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22 oder 2.23 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude nicht mitzuberücksichtigen sind, gelten als selbständig zu bepunktende Gebäude (z.B. Pfarrheim in der Unterkirche, Kindergartenräume im Gemeindehaus). Ziffer 2.23 letzter Satz bleibt hiervon unberührt.

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für jede in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einer Kinderkrippe vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person 12 Punkte.

Anrechenbar sind für ganztags den Kindergarten oder die Kindertagesstätte besuchende Kinder höchstens folgende vollbeschäftigte Personen:

bis 18 Kinder 1
 von 19 bis 25 Kindern 2
 von 26 bis 35 Kindern 2,5
 von 36 bis 50 Kindern 3
 von 51 bis 60 Kindern 4
 von 61 bis 75 Kindern 5

von 76 bis 85 Kindern 5,5
 von 86 bis 100 Kindern 6
 von 101 bis 110 Kindern 7
 von 111 bis 125 Kindern 8 Kräfte

- 2.32 Für jede in einer Sozial-, Krankenpflege-, Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 10 Punkte zugeteilt.
- 2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 40 Punkte gewährt.
- 2.34 Teilzeitbeschäftigte Personen werden bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.33 entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.
- 2.35 Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (z. B. Geschäftsführer, Rechner, Hausmeister, Reinemachefrauen), Zivildienstleistende sowie Praktikantinnen, die nicht nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) oder den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu bezahlen sind (z. B. Vorpraktikantinnen und BAföG-Empfänger), bleiben bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 ausser Betracht.
- 2.36 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 bis 2.34 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben (z. B. Zentral- und Sozialstationen sowie Dorfhelferinnenstationen), so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt. Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen

- 2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen

in der Lage ist, kann für je volle 1.200 DM Schuldendienstleistungen für genehmigte und aufgenommene Darlehen bis zu 1 Punkt erhalten.

- 2.42 Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind oder die bei der Berechnung der Reinerträge aus Grundbesitz gemäß Ziffer 2.6 zu berücksichtigen sind, bleiben hierbei außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

2.6 Anrechnung von Einnahmen

- 2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter, Kapitaleinnahmen sowie Reinerträge aus Grundbesitz (z. B. Kompetenzen, Erbbau- und Pachtzinsen sowie Miet- und Walderträge) bis einschließlich 5 000,— DM jährlich werden nicht angerechnet. Der Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge, die über 5 000,— DM hinausgehen, wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.
- 2.62 Von der Anrechnung ausgenommen sind Erträge aus außerordentlichen Holzbieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.
- 2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf die Hauptansätze gemäß Ziffer 2.1 und die Nebenansätze für Kirchen und Kapellen gemäß Ziffer 2.21 und 2.22 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.
- 2.64 Bei der Ermittlung der Reinerträge aus Grundbesitz sind neben den tatsächlichen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch die beim Lohnsteuerabzug zu versteuernden Mietwerte für die Überlassung von Wohnraum an kirchliche Bedienstete als Einnahmen zu berücksichtigen.

Die Reinerträge aus bebautem Grundbesitz sind aus Vereinfachungsgründen mit höchstens 50% der Bruttoeinnahmen aus bebautem Grundbesitz (einschl. der dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Mietwerte) anzusetzen.

Hinweis zu 2.31:

Das Verhältnis Kinderzahl: Erzieher dient lediglich als Berechnungsfaktor für die Schlüsselzuweisung; es gilt nicht als Richtlinie für die personelle Besetzung der Kindergärten.

2.65 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1982 und 1983 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des Haushaltsjahres 1980 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1982 und 1983 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. *Ausgleichstock*

3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrags ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. *Stichtag, Berichtigungen und Rundungen*

4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraums maßgebend.

4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 1982 und 1983 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen, Schuldendienstleistungen für neu aufgenommene Darlehen), so können die Schlüsselzuweisungen der davon betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 5 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte nach Ziffer 2.34, 2.36 und 4.2 Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. *Bekanntgabe, Teilzahlungen*

5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags

der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1982 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1982 für die Jahre 1982 und 1983 in Kraft.

Freiburg, den 22. Januar 1982

F. Oskar Seiler

Erzbischof

Nr. 28

Ord. 22. 1. 82

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für die Jahre 1982 und 1983

Allgemeine Hinweise:

Die gegenwärtige Wirtschaftslage in der Bundesrepublik, die durch rückläufiges Wirtschaftswachstum, zunehmende Arbeitslosigkeit und weiter steigende Preise gekennzeichnet ist, hat erhebliche negative Auswirkungen auf das Kirchensteueraufkommen. Nicht alles Wünschenswerte, sondern nur das unbedingt Notwendige ist künftig noch finanzierbar.

Bei geplanten Bauvorhaben oder Renovierungsmaßnahmen ist dafür zu sorgen, daß sowohl die Schuldendienstverpflichtungen als auch die sachlichen und personellen Folgekosten von den Kirchengemeinden finanziell getragen werden können. Deshalb appellieren wir an die Kirchengemeinden und ihre Stiftungsräte, ihre Haushaltspläne so aufzustellen, daß sie möglichst mit der regulären Schlüsselzuweisung auskommen.

Beispielhaft verweisen wir anerkennend auf Kirchengemeinden, die bei den Sachkosten insgesamt, besonders im Energiebereich, einsparen, durch eine Stärkung des ehrenamtlichen Einsatzes weitere Personalkosten vermeiden und gleichzeitig über beachtliche Spenden den ortskirchlichen Haushaltsplan entlasten.

Nr. 29

Ord. 22. 1. 82

Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1982 und 1983

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1982 und 1983 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Zusatzpunkte für den Schuldendienst benötigt werden.

Ortskirchensteuerbeschlüsse des Inhalts, für die Jahre 1982 und 1983 Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariats.

Nr. 30

Ord. 22. 1. 82

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1982 und 1983 (Haushaltsrichtlinien 1982 und 1983)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz — KiStG vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg — KiStO vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407).

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne, über die der zuständige Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat zu beschließen hat, beruht auf § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO.

Die Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) als einheitliche Kirchensteuer erhoben.

II. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 18. Dezember 1981 beschlossen, das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1982 und 1983 in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum

55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 35 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1982 und 1983 (s. Verordnung v. 22. Januar 1982, Amtsblatt S. 257) unter Berücksichtigung einer Punktquote von 624,— DM berechnet werden;
- b) 10 v. H. als Ausgleichstockzuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1982 und 1983 wiederum monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den Erhebungsbogen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge werden den Stiftungsräten in einer besonderen Mitteilung bekanntgegeben. Die Jahresbeträge der Schlüsselzuweisungen sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen nach Ziff. 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung bewilligt werden können, erfolgt bei Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans.

Bei Gesamtkirchengemeinden werden die Schlüsselzuweisungen nicht an die einzelnen Kirchengemeinden, sondern an die Gesamtkirchengemeinde geleistet.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (siehe Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

III. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

IV. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1982 und 1983 kein Kirchgeld erhoben.

V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1982 und 1983

1. Vorbemerkungen

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1982 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1982 und 1983 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien die Haushaltspläne aufzustellen und über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) zu beschließen.

Die Aufstellung von Haushaltsplänen zum Betrieb der Kindergärten ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, die in ihrem Haushaltsplan (Einzelplan 50) Ausgaben (Zuschüsse) zum Betrieb der Kindergärten ausweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese Einrichtungen sind eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Werden Umlagen für einen Pfarrverband erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere Fertigung für das Erzb. Ordinariat bestimmt.

2. Klingelbeutelrechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle Verwaltungs-, Kult- und Baukosten. Für diesen Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Der „Klingelbeutelrechnung“ kommt daher keine Bedeutung mehr zu. Sie sollte — soweit nicht bereits geschehen — ganz in die Kirchengemeinderechnung integriert werden. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Pfarrvorstandes. Einnahmen und Ausgaben für caritative Zwecke können über das Kollektenbuch abgewickelt werden.

3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten werden in je zweifacher Ausfertigung übersandt, und zwar:

- a) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden den zuständigen Stiftungsräten,
- b) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden der zuständigen Verrechnungsstelle.

4. Haushaltsplanvordrucke

Zur Aufstellung der Haushaltspläne stehen folgende Formulare zur Verfügung und können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH, Postfach 210166, 7500 Karlsruhe 21, bezogen werden:

- | | |
|----------|---|
| Nr. 2900 | Titelbogen mit Vorbemerkungen.
Dieser Vordruck ist von allen Kirchengemeinden zu verwenden und in den einzelnen Ziffern mit vollständigen Angaben zu versehen. |
| Nr. 2910 | Allgemeiner Teil |
| Nr. 2920 | Kirchengemeinde — Haushaltsplan |
| Nr. 2990 | Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchengemeinden |
| Nr. 2991 | Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamtkirchengemeinden |
| Nr. 2930 | Kindergarten — Haushaltsplan |
| Nr. 2931 | Übersicht über die Kindergarten-Personalkosten |
| Nr. 2940 | Krankenstation — Haushaltsplan |

Es werden für ein Haushaltsplan-Exemplar benötigt:

- a) von Kirchengemeinden mit einer Rechnung die Vordrucke Nr. 2900, 2920, 2990 und ggf. 2930, 2931 und 2940
- b) von Kirchengemeinden mit mehreren Rechnungen die Vordrucke Nr. 2900, 2910, 2990 und je Rechnung Nr. 2920 sowie ggf. 2930, 2931 und 2940
- c) von Gesamtkirchengemeinden die Vordrucke Nr. 2900, 2910, 2991 und je Rechnung Nr. 2920 sowie ggf. 2930, 2931 und 2940.

5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Für den Haushaltszeitraum 1982 und 1983 wurde die Punktquote der Schlüsselzuweisung auf 624,— DM erhöht. Dadurch werden die Kirchengemeinden finanziell so ausgestattet, daß sie die Aufgaben des ordentlichen Haushalts bei sparsamer Wirtschaftsführung aus eigener Kraft erfüllen können. Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsplanansätze eingehalten werden. Darüberhinaus sollen alle Möglichkeiten der örtlichen Einnahmeverbesserung ausgeschöpft werden.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde. Grundlage der ordnungsgemäßen Verwaltung ist der genehmigte Haushaltsplan.

Ausgaben außerhalb der Haushaltsplanansätze bedürfen, wenn sie den Betrag von 1.000,— DM übersteigen, der Zustimmung des Stiftungsrates. Für Ausgaben und Verpflichtungen über 5.000,— DM ist die Genehmigung des Erzb. Ordinariats erforderlich (vgl. § 7 und 10 Ziffer

8 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. 12. 1958, Amtsblatt S. 335).

Bei den Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiter können für allgemeine Gehaltserhöhungen jährlich bis zu 4% veranschlagt werden. Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Haushaltsplan nur dann veranschlagt werden, wenn diese Stelle zuvor vom Erzb. Ordinariat genehmigt wurde. Genehmigung ist auch erforderlich für die Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Stelle und bei vermehrter dienstlicher Inanspruchnahme einer vorhandenen hauptberuflichen Kraft.

6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzb. Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans bitten wir alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Planung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzb. Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in einer Anlage zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzb. Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht (Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungsordnung).

Die „Öffentliche Bekanntmachung“ mit der Beurkundung und der festgestellte Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzb. Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplans 1982 und 1983 an das Erzb. Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1982 festgesetzt.

VI. Richtlinien zur Darstellung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen.
- b) Um die Angaben in den Erhebungsbogen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen zu können, wird Wert darauf gelegt, daß die kirchlichen Gebäude (z. B. Pfarrkirche, Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Pfarrheim, Jugendheim und Kindergar-

ten) vollständig aufgeführt werden. Auch die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind anzugeben.

- c) Für die unter Buchst. f) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Stellengenehmigung zu vermerken. Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf den Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 9. März 1981, Amtsblatt S. 71.
- d) Alle Schulden, Betriebsmittel und Rücklagen sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses für 1980 und 1981 in den Vorbemerkungen, Buchst. g) und h) anzugeben. Dies ist zur Beurteilung der Finanzlage der Kirchengemeinde notwendig. Vorhandene Mittel — Sammelerträge und Spenden — können den Rücklagen nur zugeführt werden, wenn sie als solche unter HHSt. 70 in Ansatz gebracht wurden. Dies gilt auch für Überschüsse aus Vorjahren sowie für Sammelgelder und Spenden, die einer Rücklage zugeführt werden sollen.

Allg. Ausgleichsrücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken; sie können mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwendet werden. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen dem vom Pfarrgemeinderat bestimmten Zweck.

2. Darstellung der Einnahmen

HHSt.

- 01 1 Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1982 und 1983.
- 02/03 Betriebsmittel und Entnahme aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum bzw. zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben benötigt werden.

Kirchengemeinden, die zum Vollzug ihres Haushaltsplans auf Zusatzpunkte für den Schuldendienst oder auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock angewiesen sind, müssen die verfügbaren — nicht zweckgebundenen — Mittel (allg. Ausgleichsrücklage) nach dem Stand vom 1. Januar 1982 unter 03 als Einnahmen erfassen, soweit sie 10% der Schlüsselzuweisung übersteigen.

- 04 Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen.

Als Orientierung für die Festsetzung der Miete dient der ortsübliche Mietpreis. Abweichungen vom ortsüblichen Mietpreis (örtlicher Mietpreisspiegel) sind zu begründen.

Gerade im Bereich der Festsetzung der Mieten und Pachten müssen wir an Pfarrer und Stiftungsräte appellieren, daß die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung voll ausgeschöpft werden und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Wertverbesserungen an Mietwohnungen infolge durchgeführter Instandsetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen die Miete so angehoben wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen kirchlicher Bediensteter jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwerts vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht existiert, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Aufkünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem neuen ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann das zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

05 Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind im vollen Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können über Einzelplan 70 dieser zugeführt werden.

06 Sammelgelder sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschnitt V Ziff. 2). Der Jahresansatz soll 3,— DM je Katholik nicht unterschreiten.

Bei unzulänglichen Haushaltsplänen ist ein Sammelgeld - bzw. Spendenansatz von insgesamt 6,— DM je Katholik verpflichtend.

06 5 Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist. In der Regel muß in diesen Fällen eine angemessene Eigenbeteiligung verlangt werden, die hier eingestellt wird. Im übrigen gelten für diese Kirchengemeinden die Richtsätze zur Veranschlagung des Regelbedarfs.

09 1 Erstattung der Heizkostenpauschale für das Pfarrhaus

Hier wird die jährliche Heizkostenpauschale von 1.800,— DM für Pfarrhäuser ohne zentrale Warm-

wasserversorgung bzw. 2.400,— DM für Pfarrhäuser mit zentraler Warmwasserversorgung ausgewiesen (vgl. 10 55). In diesem Zusammenhang wird generell darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden alle Möglichkeiten der Energieeinsparung ausschöpfen sollen, um den Anstieg der Heizungskosten in Grenzen zu halten.

09 2 Telefonersatz

Hier sind die Gebühreneinnahmen für private Telefongespräche zu veranschlagen.

3. Darstellung der Ausgaben

HHSt.

10 55 Heizungskosten des Pfarrhauses

Maßgebend ist der allen Pfarrämtern zugeleitete Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 19. Oktober 1979 Nr. VIII — 34102, in dem die Heizkostenpauschale für Benutzer des Pfarrhauses ab 1. Januar 1980 neu festgesetzt wurde. Für Pfarrhäuser ohne zentrale Warmwasserversorgung beträgt die Pauschale jährlich 1.800,— DM bzw. monatlich 150,— DM. Für Pfarrhäuser mit zentraler Warmwasserversorgung werden 2.400,— DM jährlich bzw. 200,— DM monatlich zugrundegelegt. Unter 10 55 sind die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung zu veranschlagen (vgl. 09 1).

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus dürfen nicht in den Haushaltsplänen ausgewiesen werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Erzb. Ordinariats.

20 2 Kirchenmusiker

Die Dienst- und Vergütungsordnung der Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg vom 3. März 1978 (Amtsbl. S. 317) ist hier anzuwenden.

20 31 Mesnervergütung

Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. November 1974 (Amtsbl. S. 175).

30 4 Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg zugunsten aller örtlichen kirchlichen Rechtspersonen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

a) Unfall- und Haftpflichtversicherung

(Bekanntmachung vom 15. Juli 1975, Amtsbl. S. 345)

b) Feuerversicherung

(Bekanntmachung vom 5. April 1979, Amtsbl. S. 44)

c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung

(Bekanntmachung vom 19. September 1979, Amtsbl. S. 169).

Schadensmeldungen für die genannten Versicherungen sind zu richten an die Aachener und Münchener Versicherungs AG, Generalagentur Dr. Josef Ruby, Karlstraße 60, Postfach 1352, 7800 Freiburg i. Br. (Telefon 0761/36735).

Für Schwachstromanlagen (z. B. für Telefon, Hausprechanlagen, Schreibmaschinen, EDV-Geräte etc.) hat das Erzbistum Freiburg einen Rahmenversicherungsvertrag abgeschlossen; die Einrichtung derartiger Anlagen und Schadensfälle sind dem Erzb. Ordinariat anzuzeigen.

Für diese Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Noch bestehende Verträge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Prämien für die genannten Versicherungen dürfen nicht mehr in die Haushaltspläne eingestellt werden.

Glasversicherungen sind in der Regel unwirtschaftlich; bestehende Verträge sollten gekündigt werden.

40 1 Fahrtkosten

Die unter 40 11 zu veranschlagenden Fahrtkostenentschädigungen betragen nach der Bekanntmachung vom 17. März 1981 (Amtsbl. S. 65) ab 1. Jan. 1981

a) für die Benutzung zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Dienstbezirks —,42 DM je km und

b) für sonstige Dienstfahrten —,30 DM je km.

Der Begriff des Dienstbezirks bei örtlichen Kirchengemeinden kann nach funktionellen oder geographischen Gesichtspunkten definiert werden.

Nach den Bekanntmachungen vom 28. Juni 1965 und 26. Oktober 1965 (Amtsbl. S. 858 und 899) werden die Kosten für Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien, zur Erteilung des Religionsunterrichts in fremden Pfarreien oder für überpfarrliche Aufgaben auf Antrag quartelsweise direkt aus der Bistumskasse vergütet. Solche Ausgaben dürfen deshalb nicht in den örtlichen Haushaltsplänen und Rechnungen ausgewiesen werden. Dienstfahrtkosten für die eigene Pfarrei bzw. Kir-

chengemeinde einschließlich der dazu gehörenden Filialorte sind dagegen nach Maßgabe der oben genannten Kilometersätze aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen, die mit einem entsprechenden Pauschalbetrag in die Haushaltspläne eingestellt werden. Zur Feststellung dieses Pauschalbetrags muß ein Fahrtenbuch geführt werden, in dem mindestens für einen Zeitraum von drei Monaten alle Dienstfahrten für die Pfarrei, getrennt nach Fahrten innerhalb und außerhalb des Dienstbezirks, unter Angabe des Zweckes und Tachometerstandes einzutragen sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen im Vergleich zu den letzten Fahrtenbuchaufzeichnungen eine höhere Jahresfahrleistung geltend gemacht wird.

Kosten für Busfahrten zum Gottesdienstbesuch, wie sie vor allem in Diasporagemeinden üblich sind, werden unter Position 40 13 angesetzt.

40 31 Pfarrgemeinderat

Unter 40 31 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden	höchstens
bis zu 1000 Katholiken	200,— DM
mit 1001 bis 3000 Katholiken	400,— DM
mit über 3000 Katholiken	600,— DM

40 4 Ausgaben für Jugend- und Erwachsenenseelsorge und Für solche Ausgaben kann der ungedeckte Aufwand unter Anrechnung der Einnahmen in angemessenem Umfang angesetzt werden.

40 8 Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie der ersten Seite des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen. Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzb. Ordinariat genehmigt sind.

50 1 Kindergärten und sonstige sozial-caritative Einrichtungen (siehe Abschnitt VII)

50 4 Haushaltsmittel der Kirchengemeinde dürfen für die Sozialstation und für die örtliche Krankenstation erst in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge der Fördervereine zur Abdeckung des Defizits nicht ausreichen. Es muß eine ausgewogene Finanzierung vorliegen (Beitragsaufkommen des Fördervereins, Zuschuß der politischen Gemeinde u. a.). Zuschußbedürftige Kirchengemeinden kön-

nen bis zu 2,— DM je Katholik und Jahr in ihrem Haushaltsplan für die Sozialstation veranschlagen. Die Kostenbeiträge an die Sozialstation sind wie folgt zu erläutern:

„Jährlicher Kostenbeitrag
der Kirchengemeinde DM
Aus Spenden und Beiträgen des
örtlichen caritativen Förder- bzw.
Krankenvereins werden aufgebracht:
(Mitgliederzahl x Jahresbeitrag
von DM =) DM
Als Ansatz im Haushaltsplan der
Kirchengemeinde (Einzelplan 50)
verbleiben DM
höchstens jedoch 2,— DM je Katholik und Jahr“.

50 8 Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, soll nach der Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 26. November 1981 (Amtsbl. S. 192) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich —,60 DM für jedes Pfarrmitglied an das Stadt- bzw. Kreis-Caritassekretariat abgeführt werden.

60 Bauaufwand
Unter dem Bauaufwand (Einzelplan 60) sind alle Bauausgaben für Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist, sowie die Gebäudeversicherungsumlage für diese Gebäude und eventuelle Mieten zu veranschlagen.

Davon ausgenommen sind die Kosten, die in einem besonderen Haushaltsplan ausgewiesen werden (z. B. der Bauaufwand und die Gebäudeversicherungsumlage für den Kindergarten, wenn für diesen ein eigener Haushaltsplan aufgestellt wird).

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben ist auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel darzustellen. Wir verweisen auf die Verpflichtung, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (Amtsbl. S. 337) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen ist.

70 Bildung von Rücklagen (siehe Ziffer 1 c)
Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der zu bildenden allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden sollen Überschüsse zur außerordentlichen Darlehens-tilgung verwendet werden.
Kirchengemeinden dürfen aus Haushaltsmitteln der Jahre, für die sie Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock zum Vollzug ihres Haushaltsplans erhalten haben, keine zweckgebundenen Rücklagen bilden; die Bildung von Sonderrücklagen aus zweckgebundenen Sammlungen und Spenden bleibt davon unberührt.

VII. Kindergärten und sozial-caritative Einrichtungen

1. Finanzierung und Betriebskosten für die Kindergärten
Bei der Kindergartenfinanzierung besteht für den Haushaltszeitraum 1982 und 1983 derzeit eine große Unsicherheit, weil das Land Baden-Württemberg im Rahmen seiner Sparmaßnahmen die Landeszuschüsse zu den Personalkosten der Kindergartenträger von zuletzt 35 % kürzen möchte.

Die geplante Kürzung durch das Land und die damit im Zusammenhang stehende Absenkung des kommunalen Mindestfinanzierungsbeitrags würde kirchlicherseits eine angemessene Erhöhung der Elternbeiträge unvermeidlich machen.

Solange das Land Baden-Württemberg die Kindergartenträger im Unklaren läßt, sind bis auf weiteres die bisher geltenden Bestimmungen für die Kindergärten anzuwenden.

2. Mutterhausabgaben

Ab 1. Januar 1981 wurden die Gestellungsleistungen für Ordensschwwestern neu festgesetzt. Nach der Bekanntmachung v. 29. Oktober 1980 (Amtsbl. S. 489) gelten bis auf weiteres je Ordensschwester und Monat folgende Sätze:

Mutterhausabgabe	1050,— DM
Sozialbeitrag (12 %)	126,— DM
Verfügungsgeld (10 %)	105,— DM
	<hr/>
zusammen	1281,— DM
zzgl. Verpflegungsgeld für Schwestern auf Stationen, in denen sie sich selbst verpflegen	250,— DM
	<hr/>
zusammen also	1531,— DM

Für jede Schwester ist ferner eine Weihnachtzuwendung in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe, das sind 1050,— DM, an das jeweilige Mutterhaus zu entrichten.

Nr. 31

Ord. 8. 2. 82

Hausgebet in der Fastenzeit 1982

Der gemeinsame Gebetstag für das „Hausgebet“ in der Fastenzeit 1982 ist auf Montag, den 15. März 1982 festgelegt. Die Gebetszeit soll nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden.

Das Textblatt für das „Hausgebet“ hat die Überschrift „Im Tod ist das Leben“. Es wird vom Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg erarbeitet und herausgegeben. Die Auslieferung erfolgt rechtzeitig durch das Erzb. Seelsorgeamt.

Nr. 32

Ord. 12. 2. 82

Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien

Die o.g. Schrift (Arbeitshilfen Nr. 22, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) wird demnächst über die Dekanate den Geistlichen und den hauptamtlichen Mitarbeitern im pastoralen Dienst zugestellt.

Zusätzliche Exemplare können als Sammelbestellung über die Dekanate bei der Erzb. Expeditur gegen eine Schutzgebühr von DM 0,70 pro Stück angefordert werden.

Nr. 33

Ord. 12. 2. 82

Ferienvertretung durch ausländische Priester

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl wird auch für 1982 wieder ausländische Priester, die in Rom studieren, zu Ferienvertretungen in die Bundesrepublik vermitteln.

Der Botschaft ist es nach wie vor ein Anliegen, daß diese Priester nicht nur ihre Sprachkenntnisse praktizieren, sondern auch die Seelsorge in Deutschland kennenlernen und Kontakte knüpfen können. Unerläßlich ist die Einführung des vertretenden Priesters durch den Ortspfarrer, Vikar oder einen beauftragten Priester aus dem Dekanat.

Die Botschaft erwartet, daß den Ferienvertretern neben Ersatz der Reisekosten, die sich auf Ersatz der Bahnfahrt 2. Klasse erstrecken müssen, freie Unterbringung, Verpfle-

gung und eine Vergütung von DM 800,— pro Monat gewährt wird.

Pfarreien oder andere Seelsorgestellen, welche an einer solchen Ferienvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, wollen dies umgehend unter Angabe des gewünschten Ferientermins an das Erzb. Ordinariat mitteilen. Die Dauer der Vertretung sollte mindestens einen Monat betragen. Hilfreich wäre die Bereitschaft, den Priester auch schon etwas vorher oder ihn noch ein paar Tage länger aufzunehmen als im angegebenen Zeitraum. Die Ferienzeit in den römischen Kollegien und Ordenshäusern dauert vom 1. Juli bis 30. September. In dieser Zeit können die in Rom studierenden Priester nicht in diesen Häusern wohnen.

Die Ferienvertreter, soweit sie nicht Staatsangehörige der EG-Staaten sind, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis. Das Ordinariat stellt für die Ferienvertreter bei der zuständigen Ausländerbehörde einen „Antrag auf Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis“. Die Zustimmung ist auch erforderlich für die nicht über die Vatikanbotschaft, sondern privat vermittelten Priester. Den Sichtvermerk, der als Aufenthaltserlaubnis gilt, erteilt dann die Vatikanbotschaft; bei nicht in Rom studierenden Priestern die deutsche Botschaft im Heimatland der betreffenden Priester. Bei privater Vermittlung sind Dokumente vorzulegen, daß dieser Priester in Rom oder der Heimatdiözese Kuravollmacht besitzt. An persönlichen Daten benötigt das Ordinariat weiter: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse in Rom bzw. jetzige Adresse und Dauer der Vertretung.

Bei Zustandekommen der Vertretung ist eigens noch um Erteilung der Jurisdiktionsvollmacht zum Predigen und Beicht hören und gegebenenfalls um Bestätigung des Ferienvertreters als vicarius substitutus zu bitten.

Nr. 34

Ord. 10. 2. 82

Frühjahrskonferenz 1982

Für die Frühjahrskonferenz der Dekanate stellen wir das Thema

Das Zusammenwirken der Orden und Pfarrgemeinden — Chance und Aufgabe.

Das Mitwirken der Orden und Geistlichen Gemeinschaften in unseren Pfarrgemeinden und in den sozial-caritativen Aufgabenbereichen erweisen sich als wertvolle Hilfe beim Aufbau lebendiger Gemeinden.

Die Nachwuchsproblematik bei Orden und Geistlichen Gemeinschaften, aber auch die mangelhafte Zusammenarbeit mancherorts führen zu konkreten Schwierigkeiten.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 6 · 8. März 1982

M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 264 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 6 · 8. März 1982

Auf diesem Hintergrund soll die Konferenz das Verständnis für ein Leben nach den Evangelischen Räten vertiefen, die Mitsorge der Gemeinden für die Geistlichen Gemeinschaften erneut ins Bewußtsein rufen und Wege für eine fruchtbare Zusammenarbeit aufzeigen. Zur Aufarbeitung dieser Fragen ist bei den Konferenzen die Begegnung von Diözesanpriestern und Ordensleuten vorgesehen.

Zur Vorbereitung auf die Konferenz werden wieder Texte und Anregungen bereitgestellt.

Literatur:

- Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften, Auftrag und pastorale Dienste heute, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Bd I, 557—580, Freiburg 1976
- Papst Johannes Paul II., Predigt zum Thema Orden, Säkularinstitute, Geistliche Gemeinschaften in Altötting am 18. November 1980, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 25 (1980), 157—163
- Warum wir diesen Weg gehen, in: Schriftenreihe des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland, Heft 15, Freiburg
- Rahner/Vorgrimmler, Kleines Konzilsoppendium, Freiburg 1966, 317—330
- Roman Bleistein, Jugend und Orden, Analysen der Situation, Wege neuer Begegnung, Würzburg 1980, 60—62
- Ernst Schmitt, Das Zusammenwirken von Orden und Gemeinden, in: Lebendige Seelsorge, 3 (1980) 154—158

— Anselm Schulz, Die Orden und andere Geistliche Gemeinschaften, Auftrag und pastorale Dienste heute, in: Ordenskorrespondenz, 17 (1976) 388—402

— „Texte und Anregungen“, hrsg. von der Abteilung IV, Weiterbildung im Erzbischöflichen Ordinariat, werden gegen Ende Februar den Dekanaten zur Verfügung gestellt.

Wir erbitten ein ausführliches Protokoll. Die Teilnahme der Geistlichen an der Frühjahrskonferenz hat dienstlichen Charakter und soll gegebenenfalls der örtlichen Schulbehörde rechtzeitig angezeigt werden.

Nr. 35

Ord. 20. 2. 82

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Auf verschiedene Anfragen hin teilen wir mit, daß die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie zum 1. Januar 1981 festgesetzt wurden (vgl. Amtsblatt 1980, Nr. 32, S. 489).

Nr. 36

Ord. 12. 2. 82

Jahresstatistik 1981

Wegen Präzisierung des Statistikwesens im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verzögert sich dieses Jahr die Auslieferung der wahrscheinlich geänderten Zählbogen für die Jahresstatistik 1981.